



DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN  
AN DEN EINWOHNERRAT

**Teilrevision Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

<p><b>Information:</b></p>	<p>Die Regelung betreffend die finanzielle Unterstützung im Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Binningen vom 30. März 1998 führt in vielen Fällen zu grotesken Situationen. So erhalten einerseits viele gut situierte Eltern hohe Rabatte, weil diese von ihren Einkünften teilweise hohe Unterhaltskosten in Abzug bringen können und damit das steuerbare Einkommen, das als Basis für die Berechnung der finanziellen Unterstützung dient, stark nach unten korrigiert wird. Gleichzeitig sind manchmal auch ansehnliche Vermögenswerte vorhanden, die bei der Subventionsberechnung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gesetz bezweckt die Erhaltung und Förderung gesunder und funktionstüchtiger Kauapparate der Kinder und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität. Die Behandlungen sind freiwillig, beginnen im Kindergartenalter und enden bei der Vollendung des 18. Altersjahres. Die Organisation ist Sache der Gemeinden.</p> <p>Die Subventionsregeln sagen aus, dass Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten erhalten. <b>Mit dem geltenden Reglement, wonach das steuerbare Einkommen massgebend ist und das Vermögen unberücksichtigt bleibt, erhalten auch Eltern Subventionen, die vom Gesetzgeber kaum zu den in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Personen gezahlt werden können.</b></p> <p>Das Reglement soll soweit angepasst werden, dass bei der Festlegung der Subventionen als Jahreseinkommen nicht das steuerbare Einkommen sondern das Total der Einkünfte gemäss Pos. 7 der Steuererklärung (STE) für die Berechnung zählt. Neu soll auch das Total der Vermögenswerte gemäss Pos. 32 der Steuererklärung für die Geltendmachung von Subventionen mitberücksichtigt werden.</p> <p>Schliesslich werden die Subventionssätze familienfreundlicher ausgestaltet.</p>
<p><b>Anträge:</b></p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Teilrevision der §§ 6 und 7 sowie dem Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Binningen wird zugestimmt.</li><li>2. Die revidierten Bestimmungen treten ab 1. Juli 2004 in Kraft.</li></ol>

Binningen, 27. April 2004

GEMEINDERAT BINNINGEN  
die Präsidentin:                      der Verwalter:  
Bea Fünfschilling                      Olivier Kungler

## 1. Reglementsänderungen

Alt		Neu
Einleitung	§ 20 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1971	§ 19 b) der Gemeindeordnung vom 23. August 1999
§ 6	Subventionsschlüssel	Subventionsschlüssel
	Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung. Anspruch auf Subventionen bis zu maximal 95 % haben Familien, deren Jahreseinkommen Fr. 70 000.-- nicht übersteigt. Die Beitragshöhe wird im Einzelfall anhand des im Anhang aufgeführten Subventionsschlüssels festgelegt. Dieser gilt als integrierender Bestandteil dieses Reglements.	Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung. Anspruch auf Subventionen bis zu maximal 95 % haben Familien, deren Total der Einkünfte (Pos. 7 der Steuererklärung) CHF 84'000.-- und deren Total der Vermögenswerte (Pos. 32 der Steuererklärung) CHF 420'000.-- nicht übersteigen. Die Beitragshöhe wird im Einzelfall anhand des im Anhang aufgeführten Subventionsschlüssels festgelegt. Dieser gilt als integrierender Bestandteil dieses Reglements.
§ 7	Festsetzung des Subventionssatzes	Festsetzung des Subventionssatzes
	Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich zu Beginn des Schuljahres festgesetzt. Massgebend sind die dannzumal bekannten Einkommensverhältnisse (steuerbares Einkommen der Eltern). Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens getätigte Kinderabzüge werden für die Berechnung des Subventionssatzes wieder hinzugerechnet. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen. Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde.	Der Subventionssatz wird gemäss Subventionsschlüssel jährlich zu Beginn des Schuljahres festgesetzt. Massgebend sind die dannzumal bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse ( <del>steuerbares Einkommen der Eltern</del> ). <del>Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens getätigte Kinderabzüge werden für die Berechnung des Subventionssatzes wieder hinzugerechnet.</del> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen. Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde.

### Anhang

#### Subventionsbeiträge / Subventionssätze

Steuerbares Jahresein- kommen bis:	Total der Ein- künfte bis: (Pos. 7 StE)	Familien mit 1 Kind		Familien mit 2 Kindern		Familien mit 3 Kindern		Familien mit 4 und mehr Kindern		
	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	Alt	neu
CHF 26'000.--	CHF 45'000.--	90 %	90 %	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %
CHF 29'000.--	CHF 48'000.--	80 %	80 %	85 %	90 %	90 %	95 %	95 %	95 %	95 %
CHF 32'000.--	CHF 51'000.--	70 %	70 %	75 %	80 %	80 %	90 %	85 %	95 %	95 %
CHF 35'000.--	CHF 54'000.--	60 %	60 %	65 %	70 %	70 %	80 %	75 %	90 %	90 %
CHF 38'000.--	CHF 57'000.--	50 %	50 %	55 %	60 %	60 %	70 %	65 %	80 %	80 %
CHF 41'000.--	CHF 60'000.--	40 %	40 %	45 %	50 %	50 %	60 %	55 %	70 %	70 %
CHF 44'000.--	CHF 63'000.--	30 %	30 %	35 %	40 %	40 %	50 %	45 %	60 %	60 %
CHF 47'000.--	CHF 66'000.--	20 %	20 %	25 %	30 %	30 %	40 %	35 %	50 %	50 %
CHF 50'000.--	CHF 69'000.--	20 %	15 %	25 %	20 %	30 %	30 %	35 %	40 %	40 %
CHF 56'000.--	CHF 72'000.--	10 %	10 %	15 %	15 %	20 %	20 %	25 %	30 %	30 %
CHF 62'000.--	CHF 78'000.--	5 %	5 %	10 %	10 %	15 %	15 %	20 %	20 %	20 %
CHF 70'000.--	CHF 84'000.--			5 %	5 %	10 %	10 %	15 %	15 %	15 %

## 2. Finanzielle Auswirkungen

### 2.1 Finanzielle Auswirkungen auf die Rechnungen an die Eltern

Weil neu das "Total der Einkünfte" und das "Total der Vermögenswerte" und nicht mehr das steuerbare Einkommen für die Berechnung der Rabatte massgebend sind, wird dem Grundgedanken, Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Subventionen zukommen zu lassen, besser Rechnung getragen.

Folgende Beispiele aus der Praxis zeigen dies deutlich.

	Alt			Neu		
	steuerbares Einkommen	Subventions-Satz (1 Kind) %	Anzahl Kinder	Total der Einkünfte Pos. 7 STE	Total der Vermögenswerte Pos. 32 STE	Subventions-Satz (1 Kind) %
1	9'900	90	1	42'000	716'000	0
2	11'900	95	2	132'000	845'200	0
3	0	95	2	144'900	273'700	0
4	0	95	2	79'100	677'800	0
5	3'900	95	3	137'400	305'400	0
6	0	90	1	135'100	2'226'400	0
7	0	95	2	89'000	422'700	0
8	47'400	30	3	76'300	2'900	15
9	24'100	90	1	39'100	0	90
10	29'000	85	2	48'100	38'400	80
11	33'300	65	2	68'300	253'200	20
12	37'400	55	2	61'400	5'100	40
13	54'900	10	1	74'500	91'900	0

### 2.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde

An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen leisten der Kanton und die Gemeinden je 1/6. Dem Kanton müssen jährlich die Abrechnungen vorgelegt werden.

Die Gemeinde Binningen stellte in den letzten Jahren gemäss Budgeteingabe je CHF 48'000.-- zur Verfügung. Diese Beiträge entsprechen im Durchschnitt den vorgeschriebenen Subventionen.

Allein aufgrund dieser Teilrevision ist mit weniger Beitragsberechtigten und damit mit leicht geringeren finanziellen Belastungen für den Gemeindehaushalt zu rechnen, auch wenn aufgrund der familienfreundlicheren Subventionssätzen im Einzelfall leicht höhere Beiträge ausbezahlt werden.

Die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung und der steuergesetzlichen Änderungen auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Anzahl der Zahnarzt-Rechnungen und deren frankenmässiger Umfang sind hingegen nicht prognostizierbar.